

B E K A N N T M A C H U N G

Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der B 6 Ortsumgehung von Neustadt am Rübenberge

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Straßenbaubehörde) – regionaler Geschäftsbereich Nienburg - hat für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt. Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Region Hannover.

Der Vorhabensträger plant im Zuge der Ersatzneubaumaßnahme der Leinebrücke (BW 5439) und der Brücke über die DB-Strecke (BW 5442) den richtlinienkonformen Ausbau der B 6 (OU Neustadt) zwischen der Anschlussstelle (AS) Himmelreich und der AS L193 Hannoversche Straße. Die Maßnahme befindet sich in der Region Hannover, Stadt Neustadt am Rübenberge.

Die B 6, welche von der Autobahn A 27 (nördlich Bremen) bis zur Autobahn A 369 (östlich Goslar) verläuft, verbindet dabei die beiden Städte Nienburg/Weser und Hannover. Im Bereich von Neustadt am Rübenberge wird die B 6 von der DB-Strecke 1740 (Wunstorf-Bremerhaven), der Leine und fünf weiteren Verkehrswege unterführt. Zudem trennt die B6 im Planungsbereich in weiten Teilen des Streckenverlaufs Wohn- und Gewerbegebiet voneinander und stellt eine wichtige Verbindungsfunktion der Stadt und darüber hinaus über die DB-Strecke und Leine dar. Die Landstraßen L 191 sowie auch die L 193 sind über direkte Anschlussstellen mit der B 6 verbunden. Der in der Planung zu betrachtende Streckenabschnitt beginnt südlich der Anschlussstelle Himmelreich bei Bau-km 0+541,890 (Netzknoten 3422019) und endet südlich der Anschlussstelle L 193 (Hannoversche Straße) bei Bau-km 3+957,632 (Netzknoten 3422025) und umfasst damit die gesamte Strecke der B 6 im Bereich der Stadt Neustadt am Rübenberge auf einer Länge vom rd. 4 km.

Anlass des Vorhabens ist, dass die Verkehrsbelastung in dem Streckenabschnitt seit der Inbetriebnahme im Jahr 1961 stark gestiegen ist. Aufgrund der nicht mehr ausreichenden Tragfähigkeit bzw. Dauerhaftigkeit der Brücke über die DB-Strecke und der Leinebrücke sind Ersatzneubauten der Brückenbauwerke in diesem Abschnitt und ein regelkonformer Ausbau der B 6 einschließlich der Berücksichtigung von Ein- und Ausfädelungsspuren an den Anschlussstellen der Landesstraßen erforderlich. Im Rahmen der Ausbauplanung der B 6 und der hohen Verkehrsbelastung sind Lärmvorsorgebetrachtungen in Hinblick auf lärmtechnische Schutzmaßnahmen gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung zu betrachten sowie entsprechend den aktuellen technischen Regelwerken und Planungsrichtlinien zu überprüfen und planerisch einzubeziehen.

Insgesamt werden durch das Vorhaben sieben Brückenbauwerke erneuert, ein Brückenbauwerk ersatzlos zurückgebaut (Brücke über Suttdorfer Straße – BW 5438), die Anschlussstellen Neustadt Nord (L 191 Leinstraße) und Otternhagen (L 193 Mecklenhorster Weg / Hannoversche Straße) umgebaut sowie der Querschnitt der vierspurigen Straße entsprechend den einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) von 16 m auf 21 m (RQ 21) vergrößert. Bezüglich weiterer Details wird auf die ausliegenden Unterlagen verwiesen.

Der aktuelle Bauzustand des B 6-Überführungsbauwerkes über die DB-Strecke erfordert die zeitnahe Einrichtung einer Behelfsumfahrung für den B 6-Verkehr. Aufgrund der Sperrzeinvorgaben der DB AG kann die Einrichtung dieser ostseitigen Behelfsumfahrung mit einem vorgezogenen Baubeginn ab Februar 2026 realisiert werden. Für die Einrichtung der Behelfsumfahrung beantragt der Vorhabensträger deshalb im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zusätzlich den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 17 Abs. 2 FStrG für diese Teilmaßnahme. Die Umsetzung von CEF-Maßnahmen hierzu erfolgt bereits im Jahr 2025. Sobald der

B 6-Verkehr die Behelfsumfahrung nutzt, sollen die Bestandsbauwerke B 6/DB einschließlich Nordstraße abgerissen, die Ersatzbauwerke hergestellt und an die bestehenden Verkehrswege angebunden werden.

Eine vorläufige Anordnung kann für reversible Maßnahmen erteilt werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht, mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabensträger gerechnet werden kann und alle zu berücksichtigenden Interessen gewahrt bleiben. Eine vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung, hat somit keine enteignungsrechtliche Vorwirkung und entfacht auch sonst keine Bindungswirkung im weiteren Verfahren.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Laut Nr. 14.6 der Anlage 1 zu § 1 Nr. 1 Satz 1 UVPG handelt es sich bei dem Ausbau der Ortsumgehung um den „Bau einer sonstigen Bundesstraße“, für den in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP ist erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Region Hannover und der Vorhabensträger haben sich hier dafür entschieden, auf eine Vorprüfung des Einzelfalles zu verzichten und eine UVP als nichtselbstständigen Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten neben einem Merkblatt zur Planfeststellung:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1),
- Übersichtskarte (Unterlage 2), Übersichtslageplan (Unterlage 3), Übersichtshöhenpläne (Unterlage 4), Lagepläne (Unterlage 5), Höhenpläne (Unterlage 6), Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 7), Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 8), Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9), Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) und Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2), Regelungsverzeichnis (Unterlage 11), Straßenquerschnitte (Unterlage 14), Verzeichnis der Ingenieurbauwerke (Unterlage 15), sonstige Pläne (Unterlage 16) sowie verkehrstechnische Unterlagen (Unterlage 22).

Die Planunterlagen enthalten außerdem die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 2 und 3 UVPG:

- UVP-Bericht
- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17)
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)
- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19).

Die Planunterlagen werden in der Zeit vom **08.09.2025 bis zum 07.10.2025** im Internet unter www.bekanntmachungen.region-hannover.de zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im Sinne von § 17 a Abs. 3, S. 2 FStrG liegen die Planunterlagen nachrichtlich im o.g. Zeitraum auch bei der Stadtverwaltung von Neustadt am Rübenberge (An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a.Rbge). während der Dienststunden (Mo.- Mi. 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Do. 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) aus und können dort eingesehen werden. Einwendungen können allerdings nicht bei der Stadt Neustadt am Rübenberge erhoben werden. Diese sind nach § 17 a Abs. 4 FStrG ausschließlich gegenüber der Region Hannover als Anhörungsbehörde abzugeben (siehe nachfolgenden Text):

1. Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis innerhalb einer auf sechs Wochen verlängerten¹ Frist nach Ablauf der Auslegung, also bis zum **18.11.2025** (einschl.), bei der Region Hannover – Team Baurecht und Fachaufsicht (Anhörungsbehörde) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Schriftform kann nach Maßgabe des § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - in der derzeit geltenden Fassung - durch die elektronische Form ersetzt werden. Beachtlich sind im Übrigen die Regeln zur elektronischen Kommunikation mit der Region Hannover, die unter www.hannover.de/region-hannover-vps eingesehen werden können. Die Einwendung muss in allen Fällen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, ist diese Regelung ebenfalls anwendbar. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) erfolgt nebst Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung dadurch, dass die Entscheidung nebst Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan

¹ Die verlängerte Äußerungsfrist folgt aus der Anwendung des aktuellen Verfahrensrechts nach § 21 Abs. 3 UVPG n.F.

für zwei Wochen im Internet unter <https://bekanntmachungen.region-hannover.de/> veröffentlicht wird. Daneben wird eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Auf die Veröffentlichung im Internet sowie die leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit wird in den örtlichen Tageszeitungen hingewiesen.

7. Die Nummern 1 bis 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff UVPG entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Region Hannover ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Hannover, 28.08.2025

Der Regionspräsident
Im Auftrag
Gez. Weisker